

LI.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer,

die über die Staatsschulden auf die Jahre 1853, 1854 und 1855
abgelegten Rechnungen betreffend.

Eingegangen am 15. Juni 1858.

Mittels Schreibens vom 19. Mai 1858 sind die Rechnungen des Landtagsausschusses auf die Jahre 1853, 1854 und 1855 an die Ständeversammlung übergeben, nach Maafgabe von § 107 der Verfassungsurkunde und § 15 des Gesetzes vom 29. September 1834, und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Bei dem letzten $18\frac{5}{5}$ gehaltenen Landtage wurden diese Rechnungen auf die Jahre 1851 und 1852 in vorschriftsmäßiger Weise an die Ständeversammlung und zwar unter dem 10. Januar 1855 übergeben. In der zweiten Kammer (90. öffentliche Sitzung) ist der hierüber erstattete Bericht einstimmig angenommen und der in der ersten Kammer (64. öffentliche Sitzung) vorgetragene schriftliche Bericht ebenfalls einstimmig genehmigt und von beiden Kammern der Beschluß gefaßt worden:

dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der über die gedachte Verwaltung auf die Jahre 1851 und 1852 abgelegten Rechnungen gewöhnlichen Justificationschein zu ertheilen.

Landtagsmittheilungen der zweiten Kammer 1855, S. 2177.

Landtagsmittheilungen der ersten Kammer 1855, S. 1204.

Die vorgelegten Rechnungen betreffen:

Beilage zur zweiten Abtheilung.